

Standardisierter GS1 Palettenschein

Version 1.1, Final, November 2016



Dokumenteninformation

Titel des Dokuments	Standardisierter GS1 Palettenschein
Letztes Änderungsdatum	Nov 2016
Aktuelle Dokumentenausgabe	1.1
Status	Final
Beschreibung des Dokuments	Beschreibung eines standardisierten Palettenscheins

Mitwirkende

Name	Organisation
Alexander Becker	EPAL Academy
Felix Borgerding	WBG-Pooling GmbH
Heide Buhl	GS1 Germany GmbH
Klaus Dörr	PAKI Logistics GmbH
Birgit Heitzer	REWE-ZENTRALFINANZ eG
Stefan Herbergs	IPP Logipal GmbH
Angelika Hinsch	IDS Logistik GmbH
Björn Hobusch	Kraftverkehr Nagel GmbH & Co. KG
Ingo Hodea	Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V.
Kathrin Hopf	E.L.V.I.S. Lead Logistics AG
Thomas Jäger	DACHSER SE
Detlef Jungkunz	Schenker Deutschland AG
Peter Kaleck	METRO Logistics Germany GmbH
Jürgen Knorre	ANDÖRFER RECHTSANWÄLTE (GbR)
Sebastian Krug	CHEP Deutschland GmbH
Christian Kühnhold	PAKI Logistics GmbH
Marcel Kummerow	Emons Spedition GmbH
Martin Leibrandt	EPAL e.V.
Thomas Niebur	GS1 Germany GmbH
Nicole Oye	PAKI Logistics GmbH
Oliver Reinke	WBG-Pooling GmbH
Bernd Schildmeyer	LHM-Pooling GmbH
Miriam Schwarze	Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
Tobias Siekmann	Kraftverkehr Nagel GmbH & Co. KG
Hubert Valder	Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V.
Oliver Wittig	Henkel AG & Co. KGaA



Änderungshistorie

Version	Änderungsdatum	Geändert von	Zusammenfassung der Änderung
1.0	25.10.2016	Thomas Niebur	Erstellung
1.1	25.11.2016	Thomas Niebur	Anpassungen

Haftungsfreistellung

GS1® bemüht sich in ihrer Intellectual Property Policy, Unsicherheiten zu vermeiden, indem die Teilnehmer in den Arbeitsgruppen, die diesen Standard, die Allgemeinen GS1 Spezifikationen, entwickeln, sich verpflichten, allen GS1 Teilnehmern eine kostenfreie Lizenz zu gewähren oder eine RAND Lizenz. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung eines oder mehrerer Wesensmerkmale eines Standards ein Patent oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht berühren kann. Solche Patente oder geistigen Eigentumsrechte sind nicht Teil der Lizenzverpflichtung von GS1. Die Vereinbarung, eine Lizenz, die der GS1 IP Policy unterliegt, zu erteilen, betrifft nicht geistige Eigentumsrechte und Ansprüche von Dritten, die nicht in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben.

Bei der Erstellung dieser Dokumente und der darin enthaltenen GS1 Standards wurde die größtmögliche Sorgfalt angewandt. GS1, GS1 Germany und alle Dritten, die an der Erarbeitung dieses Dokuments beteiligt waren, halten hierdurch fest, dass sie keinerlei Gewährleistung im Zusammenhang mit diesem Dokument und keinerlei Haftung für irgendeinen Schaden Dritter, einschließlich direkter und indirekter Schäden sowie entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Standards übernehmen.

Dieses Dokument kann jederzeit abgeändert werden oder an neue Entwicklungen angepasst werden. Die in diesem Dokument dargestellten Standards können jederzeit neuen Anforderungen – insbesondere gesetzlichen Anforderungen – angepasst werden. Dieses Dokument kann geschützte Markenzeichen oder Logos enthalten, die Dritte nicht ohne Erlaubnis des Rechteinhabers reproduzieren dürfen.



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
2	Palettenschein mit einem Ladungsträgertyp	6
3	Palettenschein mit mehreren, aber maximal vier Ladungsträgern	7
4	Textbaustein	8
5	Glossar	9
6	Anlagen	11



1 Einführung

Viele logistische Prozesse sind nach wie vor von manueller Dokumentation geprägt, was insbesondere für die Tauschprozesse im Ladungsträgermanagement gilt. Der Einsatz von unterschiedlichen Formularen und Vorgaben bedingt einen hohen administrativen Aufwand bei Absender, Logistikdienstleister und Empfänger und steht darüber hinaus der Prozessoptimierung durch Digitalisierung im Weg. Die Folgen sind u.a. mangelhafte Auslastungen der Ladeeinheiten sowie Leer- und Sonderfahrten.

Basierend auf den Erkenntnissen der Anwendungsempfehlung "Neue Wege der kooperativen Palettenbewirtschaftung in Deutschland" hat eine Projektgruppe bestehend aus Vertretern von Handel, Industrie, Transportunternehmen und Poolbetreibern die in der Folge vorgestellten, standardisierten Formulare für einen Palettenschein (Gutschein) zur späteren Einlösung beim Aussteller oder einem von ihm beauftragten Dienstleister entwickelt.

Unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten im Tauschprozess wurden verbindliche Regeln für definierte Ladungsträger formuliert. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen wurde auch den Anforderungen an Fälschungssicherheit und eindeutige Identifikation Rechnung getragen.

Die vorliegende Anwendungsempfehlung wurde inklusive aller Änderungen/Ergänzungen von der Projektgruppe geprüft und im Januar 2017 inhaltlich freigegeben.

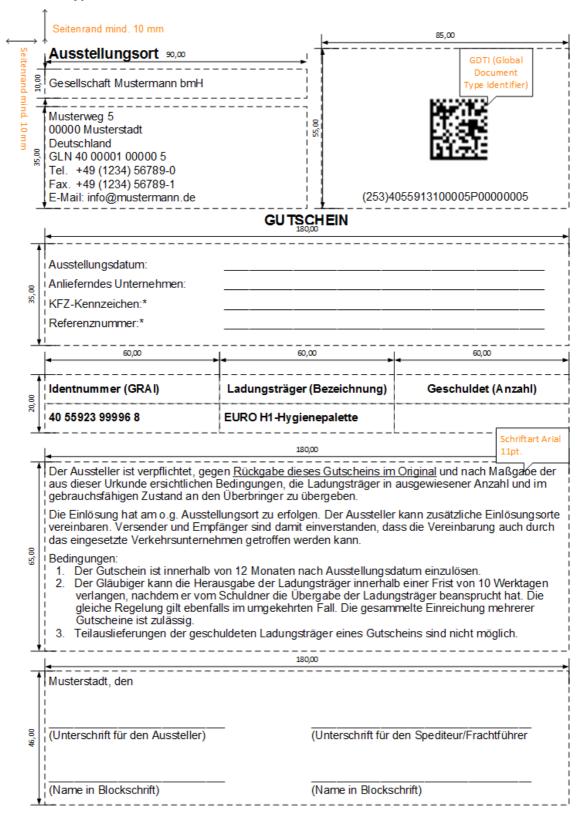
Die formale Freigabe zur Veröffentlichung erfolgte im März 2017 durch die Lenkungsgruppe GS1 Standards + Prozesse.

Das vorliegende Arbeitsergebnis bildet die Basis für die Entwicklung digitaler Abwicklungssysteme im Ladungsträgermanagement.



2 Palettenschein mit einem Ladungsträgertyp

Forumlartyp 10000

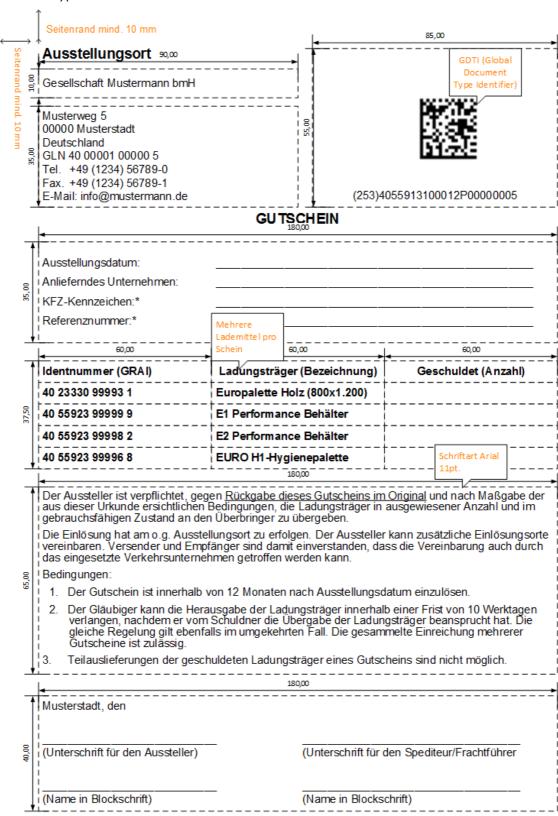


^{*} Optionale Angaben



3 Palettenschein mit mehreren, aber maximal vier Ladungsträgern

Formulartyp 10001





4 Textbaustein

Der Aussteller ist verpflichtet, gegen Rückgabe dieses Gutscheins im Original und nach Maßgabe der aus dieser Urkunde ersichtlichen Bedingungen, die Ladungsträger in ausgewiesener Anzahl und im gebrauchsfähigen Zustand an den Überbringer zu übergeben.

Die Einlösung hat am o.g. Ausstellungsort zu erfolgen. Der Aussteller kann zusätzliche Einlösungsorte vereinbaren. Versender und Empfänger sind damit einverstanden, dass die Vereinbarung auch durch das eingesetzte Verkehrsunternehmen getroffen werden kann.

Bedingungen:

- 1. Der Gutschein ist innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellungsdatum einzulösen.
- 2. Der Gläubiger kann die Herausgabe der Ladungsträger innerhalb einer Frist von 10 Werktagen verlangen, nachdem er vom Schuldner die Übergabe der Ladungsträger beansprucht hat. Die gleiche Regelung gilt ebenfalls im umgekehrten Fall. Die gesammelte Einreichung mehrerer Gutscheine ist zulässig.
- 3. Teilauslieferungen der geschuldeten Ladungsträger eines Gutscheins sind nicht möglich.



5 Glossar

Ausstellungsort

Ist der Standort des Warenempfängers, an dem die Ware übergeben wurde.

GDTI (Global Document Type Identifier)

Der GDTI wird verwendet, um Dokumente zu identifizieren. Durch die Kombination der GS1 Identifikation des Dokumententyps mit der seriellen Komponente wird ein individuelles Dokument eindeutig gekennzeichnet.

Beispiel auf Basis des Company Prefix des CC MTV

40 55923 = Company Prefix (7-stellig)

10000 = Formulartyp vom CC MTV vergeben

5 = Prüfziffer

17 Stellen nummerisch = Serialisierung

Die GTIN Vergaberegeln werden analog angewendet.

Ladungsträger

Folgende Ladungsträger können verwendet werden:

Ladungsträger (Identnummer (GRAI)	Bezeichnung
40 23330 99993 1	Europalette Holz (800x1.200mm)
40 55923 99996 8	EURO H1-Hygienepalette
40 55923 99999 9	E1 Performance
40 55923 99998 2	E2 Performance

Ausstellungsdatum

Tag der Ausstellung

Anlieferndes Unternehmen

Ist das anliefernde Speditionsunternehmen.

Vorlauf für die Avisierung der Abholung

Die Abholung von Ladungsträgern muss mindestens 3 Werktage vorher beim Schuldner avisiert werden.

Maximale Abholmenge

- 1. Damit keine Folgebelege entstehen, muss der Gutschein immer vollständig erfüllt werden.
- 2. Die maximale Abholmenge ist wie folgt begrenzt: Paletten im Euro Maß = 33 Stellplätze à 15er-Stapel
- 3. Paletten im Euro Maß und mit E1 Performance = 33 Stellplätze und max. 72 Behälter je Stellplatz
- 4. Paletten im Euro Maß und mit E2 Performance = 33 Stellplätze und max. 44 Behälter je Stellplatz



5. Der Gläubiger und der Schuldner können aber darüber hinaus abweichende Regeln zu Punkt 2, 3 und 4 treffen. Auch das eingesetzte Verkehrsunternehmen kann dies tun.

Gebrauchsfähig

Bei EURO H1-Hygienepalette und Europalette gemäß GS1 Qualitiätsqualifizierung

Werktag

Gemäß BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)



6 Anlagen

Ausstellungsort Gesellschaft Mustermann bmH Musterweg 5 00000 Musterstadt Deutschland GLN 40 00001 00000 5 Tel. +49 (1234) 56789-0 Fax. +49 (1234) 56789-1 E-Mail: info@mustermann.de (253)4055913100005P00000005 **GUTSCHEIN** Ausstellungsdatum: Anlieferndes Unternehmen: KFZ-Kennzeichen:* Referenznummer:* Ladungsträger (Bezeichnung) Geschuldet (Anzahl) Identnummer (GRAI) 40 55923 99996 8 **EURO H1-Hygienepalette** Der Aussteller ist verpflichtet, gegen Rückgabe dieses Gutscheins im Original und nach Maßgabe der aus dieser Urkunde ersichtlichen Bedingungen, die Ladungsträger in ausgewiesener Anzahl und im gebrauchsfähigen Zustand an den Überbringer zu übergeben. Die Einlösung hat am o.g. Ausstellungsort zu erfolgen. Der Aussteller kann zusätzliche Einlösungsorte vereinbaren. Versender und Empfänger sind damit einverstanden, dass die Vereinbarung auch durch das eingesetzte Verkehrsunternehmen getroffen werden kann. Bedingungen: 1. Der Gutschein ist innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellungsdatum einzulösen. 2. Der Gläubiger kann die Herausgabe der Ladungsträger innerhalb einer Frist von 10 Werktagen verlangen, nachdem er vom Schuldner die Übergabe der Ladungsträger beansprucht hat. Die gleiche Regelung gilt ebenfalls im umgekehrten Fall. Die gesammelte Einreichung mehrerer Gutscheine ist zulässig. 3. Teilauslieferungen der geschuldeten Ladungsträger eines Gutscheins sind nicht möglich. Musterstadt, den (Unterschrift für den Aussteller) (Unterschrift für den Spediteur/Frachtführer

(Name in Blockschrift)

(Name in Blockschrift)

^{*} Optionale Angaben

Ausstellungsort Gesellschaft Mustermann bmH Musterweg 5 00000 Musterstadt Deutschland GLN 40 00001 00000 5 Tel. +49 (1234) 56789-0 Fax. +49 (1234) 56789-1 (253)4055913100012P00000005 E-Mail: info@mustermann.de **GUTSCHEIN** Ausstellungsdatum: Anlieferndes Unternehmen: KFZ-Kennzeichen:* Referenznummer:* Identnummer (GRAI) Ladungsträger (Bezeichnung) Geschuldet (Anzahl) Europalette Holz (800x1.200) 40 23330 99993 1 40 55923 99999 9 E1 Performance Behälter 40 55923 99998 2 E2 Performance Behälter 40 55923 99996 8 **EURO H1-Hygienepalette** Der Aussteller ist verpflichtet, gegen <u>Rückgabe dieses Gutscheins im Original</u> und nach Maßgabe der aus dieser Urkunde ersichtlichen Bedingungen, die Ladungsträger in ausgewiesener Anzahl und im gebrauchsfähigen Zustand an den Überbringer zu übergeben. Die Einlösung hat am o.g. Ausstellungsort zu erfolgen. Der Aussteller kann zusätzliche Einlösungsorte vereinbaren. Versender und Empfänger sind damit einverstanden, dass die Vereinbarung auch durch das eingesetzte Verkehrsunternehmen getroffen werden kann. Bedingungen: 1. Der Gutschein ist innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellungsdatum einzulösen. Der Gläubiger kann die Herausgabe der Ladungsträger innerhalb einer Frist von 10 Werktagen verlangen, nachdem er vom Schuldner die Übergabe der Ladungsträger beansprucht hat. Die gleiche Regelung gilt ebenfalls im umgekehrten Fall. Die gesammelte Einreichung mehrerer Ğutscheine ist zülässig. Teilauslieferungen der geschuldeten Ladungsträger eines Gutscheins sind nicht möglich. Musterstadt, den

(Unterschrift für den Aussteller)	(Unterschrift für den Spediteur/Frachtführer
(Name in Blockschrift)	(Name in Blockschrift)